

der Deutschen Notenbank in Höhe des in der Bescheinigung angegebenen Betrages in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands zurückzuführen.

(4) Beträge, welche entgegen diesen Bestimmungen mitgeführt werden, sind zu beschlagnahmen.

### § 3

(1) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben und diesen vorübergehend verlassen, können unter Vorlage der vorgeschriebenen Reisegenehmigung Beträge in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank in beliebiger Höhe bei der Grenzkontrollstelle hinterlegen. Die Grenzkontrollstelle bescheinigt den Empfang durch eine Depot-Bescheinigung (Anlage 2).

(2) Gegen Rückgabe der Depot-Bescheinigung wird dem Inhaber von der Grenzkontrollstelle, welche die Depot-Bescheinigung ausgestellt hat, der Betrag, auf den sie lautet, zurückerstattet.

## II.

### Ein- und Ausfuhr ausländischer Währung

#### § 4

Die Einfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands ist gestattet.

#### § 5

(1) Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben, sind bei der Einreise in diese verpflichtet, Zahlungsmittel ausländischer Währung bei der Grenzkontrollstelle zum festgesetzten Kurs in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umzutauschen.